



RÖMISCHE  
WEIN  
Straße

Verbandsgemeinde Schweich  
an der Römischen Weinstraße  
Brückenstr. 26, D-54338 Schweich

Telefon Zentrale: +49 (0)6502 407-0  
Telefax Zentrale: +49 (0)6502 407-180  
Internet: www.schweich.de

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich · Postfach 1264 · 54334 Schweich

Verteiler Karnevalsvereine VG-Schweich

## Fachbereich Bürgerdienste

Sachgebiet **Ordnungsamt/**  
Straßenverkehrsbehörde

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

16.01.2023

### Karnevalsumzüge 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedenster Anfragen bezgl. Anforderungen und Auflagen bei der Durchführung von Karnevalsumzügen möchten wir hiermit auf die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hinweisen.

### Straßensperrung

Hierfür ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung erforderlich (wie bereits in der Vergangenheit auch). Sollten Sie dies nicht schon getan haben, bitten wir Sie, uns den anl. Antrag (Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung einer Straße oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsraumes aus Anlass einer Veranstaltung (§ 29 StVO)), zeitnah vorzulegen. Bitte denken Sie daran, einen Plan beizufügen, der die benötigten öffentlichen Flächen (Aufstellung, Zugstrecke, Auflösung) enthält. Sollte dieser genau den Vorjahren entsprechen oder sie diesen bereits mit dem Erhebungsbogen „Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen“ übermittelt haben, genügt ein Hinweis dazu. Die Wegestrecke ist an den Zufahrten mittels Beschilderung für eine Durchfahrt abzusperren; durch Ordner ist sicherzustellen, dass die Beschilderung nicht unberechtigt entfernt bzw. für Rettungsfahrzeuge die Zufahrt gewährleistet werden kann.

### Fahrzeuge/Wagen

Alle Fahrzeuge, die bei Umzügen eingesetzt werden, müssen über eine Betriebserlaubnis oder ein „vorläufiges“ Gutachten nach §21 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis verfügen.

#### Konten der Verbandsgemeindekasse:

##### Sparkasse Trier

IBAN: DE52 5855 0130 0005 5000 20 · BIC: TRISDE55

##### Volksbank Trier

IBAN: DE22 5856 0103 0001 9110 84 · BIC: GENODED1TVB

#### Raiffeisenbank Mehring-Leiwen e.G.

IBAN: DE77 5856 1771 0000 1100 07 · BIC: GENODED1MLW

#### Postbank

IBAN: DE12 5451 0067 0014 9396 71 · BIC: PBNKDEFF545

USt-IdNr.: DE 149883965

Gläubiger-ID: DE 63ZZZ00000084389

#### Verbandsangehörige Ortsgemeinden

Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Schweich, Thörnich, Tritenheim

Wir weisen darauf hin, dass neben der Betriebserlaubnis oder dem „vorläufigen“ Gutachten nach § 21 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein Fahrzeug an einem Umzug nur teilnehmen kann, wenn zusätzlich eine Bescheinigung über die Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der An- und Umbauten vorgelegt wird. Wird eine solche Bescheinigung von der Technischen Prüfstelle, den Technischen Diensten oder den Überwachungsorganisationen (amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüfsachverständige eines benannten Technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.) als „Brauchtumsgutachten“ bezeichnet, so kann dieses „Gutachten“ selbstverständlich anerkannt werden.

Die jeweilige Betriebserlaubnis (sowie das Brauchtumsgutachten) der teilnehmenden Karnevalswagen ist uns im Vorfeld, **mindestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn**, zu übermitteln (per Mail) und für mögliche Überprüfungen am Veranstaltungstag am Fahrzeug bereitzuhalten.

**Am Veranstaltungstag muss für die Kontrollbehörden klar erkennbar sein, dass der teilnehmende Karnevalswagen dem vorgelegten Gutachten eindeutig zugeordnet werden kann.**

**Zum Beispiel durch ein Gutachten mit Lichtbild des Wagens  
oder  
durch ein am Wagen deutlich sichtbarem und mit dem  
Gutachten vergleichbarem Typenschild.**

**Bitte beachten Sie bei der Herrichtung der Wagen, dass bei  
An- bzw. Umbauten die freie Sicht auf das Typenschild  
möglich ist!**

Zu Ihrer Information und Beachtung fügen wir, gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, ein Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen bei.

#### **Weitere Angaben**

Bitte geben Sie uns rechtzeitig **2 Tage vor** Veranstaltungsbeginn die Gesamtzahl der teilnehmenden Gruppen/Wagen an.

Sollten Sie anschl. eine Veranstaltung (After-Zug-Party etc.) planen, bitten wir, sofern nicht schon geschehen, uns rechtzeitig den Erhebungsbogen „Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen“ vorzulegen, abrufbar über unsere Homepage.

Schweich, 16.01.2023

Im Auftrag



Stv FB Leitung

